

## **Richtlinien für die Vergabe von Subventionen an Verschönerungsvereine**

- 1.) Die Stadtgemeinde Mistelbach fördert alle selbständigen im Sinne des Vereinsgesetzes gebildeten Verschönerungsvereine, die ihren Sitz in der Stadtgemeinde Mistelbach haben und deren satzungsgemäßen Aufgaben darin bestehen,
  - a. das Ortsbild zu pflegen, zu schützen und zu erhalten,
  - b. Grünraumplanung und -gestaltung zu betreiben und
  - c. auf die örtliche Bevölkerung, um deren praktische Mitarbeit und Pflegetätigkeit zu erlangen, Einfluss zu nehmen.
- 2.) In einer Katastralgemeinde kann nur ein Verschönerungsverein gefördert werden.
- 3.) Die Vergabe der Subventionen erfolgt nach dem finanziellen Aufwand im Zusammenhang mit
  - a) dem Ankauf von in Österreich heimischen Pflanzen, Sträuchern und Bäumen,
  - b) dem Ankauf von Samen, Blumenzwiebeln, Dünger, Blumenerde, Spritzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, Blumenkisten, Dekorationsmaterial
  - c) dem Ankauf von Baumaterialien im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Sanierung von Kleindenkmälern und Wegkreuzen,
  - d) dem Ankauf und der Reparatur von Maschinen, Geräten und Werkzeug,
  - e) dem Ankauf von Treibstoff für den Betrieb der Maschinen,
  - f) der Abgeltung von extern, erweiterte gärtnerische Dienstleistungen (für Partnerbäume können bis zum 3. Lebensjahr 2 Stunden pro Jahr/pro Baum aufgewendet werden) und Eigenleistungen der Vereinsmitglieder, soweit diese durch Kassenbeleg nachgewiesen werden kann. max. Stundenentgelt von € 14,-,-,

aufgrund eines Ansuchens mittels Formblattes unter Vorlage von Originalbelegen bis spätestens Ende Dezember des jeweiligen Verrechnungsjahres.

Die Rechnungen sind entsprechend den obigen Punkten a) - f) zu ordnen.

- 4.) Die Berechnung der Subvention ergibt sich in folgender Weise:

$$\frac{\text{Gesamtzuschuss}}{\text{Summe der Gesamtaufwendungen}} \times \text{Aufwand d. Einreichers} = \text{Subvention}$$

Der Gesamtzuschuss entspricht jenem Betrag, welcher auf der Haushaltsstelle 757010/369000 veranschlagt ist.

- 5.) Entscheidung im Zweifelsfalle

Wenn Zweifel besteht, ob eine Ausgabe im Sinne der Richtlinien zu fördern ist, ist die Entscheidung des zuständigen Gemeinderatsausschusses heranzuziehen.

- 6.) Prüfungsrecht

Die Stadtgemeinde Mistelbach behält sich das Recht vor, alle Angaben, die im Zusammenhang mit dem Förderungsansuchen gemacht werden, zu prüfen.